

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Canon Austria GmbH

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Kauf- und Dienstleistungsverträge zwischen der Canon Austria GmbH („Canon“) und dem Lieferanten. Kaufgegenstände werden im Folgenden als „Produkte“ bezeichnet.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich und haben Vorrang vor allen (anderen) Bedingungen des Lieferanten. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen die Lieferung durch den Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Selbst wenn Canon auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§2 Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Die folgenden Absätze der Klausel § 2 definieren ab wann eine Vereinbarung zwischen Canon und dem Lieferanten verbindlich wird („Vereinbarung“). Der Vertrag unterliegt diesen AEB.2.2 Bestellungen und Annahmen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, sofern sie von einem autorisierten Canon Mitarbeiter schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. In diesem Zusammenhang sind jedoch nur Aufträge autorisiert, die von Canon über Purchase Order („PO“) aufgegeben werden oder von folgender E-Mail-Adresse aus gesendet werden: procurement@canon.at. Änderungen dieser autorisierten Adresse werden dem Lieferanten mitgeteilt und haben Mitteilung Gültigkeit. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, ist Canon zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
- 2.3 Wenn der Lieferant auf eine Anfrage von Canon ein verbindliches Angebot abgibt und daraufhin eine von Canon autorisierte Bestellung über das Einkaufssystem von Canon (“Purchase Order“ oder “PO“) ausgestellt wird, die die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen an Canon vorsieht, wird der Vertrag in dem Moment geschlossen, in dem die PO von Canon versandt wird. Mit Absenden des Angebots durch den Lieferanten, erklärt sich dieser, für den Fall, dass der Vertrag mit Versenden der PO durch Canon zustande kommt, zur Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen unter diesen AEB einverstanden.
- 2.4 Wenn Canon eine PO platziert ohne, dass der Lieferant ein Angebot abgegeben hat, so kommt der Vertrag zustande, entweder (i) in dem Moment, in dem Canon eine schriftliche Bestellbestätigung des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nachdem die von Canon unterzeichnete Bestellung versandt wurde erhält oder, (ii) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten geliefert und von Canon in Übereinstimmung mit der PO angenommen werden.
- 2.5 Aus diesen AEB oder aus einer (früheren) Vereinbarung zwischen Canon und dem Lieferanten entsteht keine Verpflichtung für Canon zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen.
- 2.6 Der Lieferant hat die Bestellung fachlich zu prüfen und Canon insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen
- 2.7 Canon kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.8 Canon Austria gehört zum Canon-Konzern. In Bezug auf Preise, Nachlässe und Rabatte ist sie der Canon Europa NV und der Canon Europe Ltd („Canon Europa“) gleichgestellt. Sofern dies bei den vereinbarten Preisen nicht berücksichtigt wurde oder diese bei Sukzessivlieferungsverträgen nachträglich zugunsten von Canon Europa verbessert wurden, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen.

§3 Liefertermine und -fristen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt „delivery duty paid“(D.D.P.) gemäß Incoterms 2020 an: Oberlaaer Strasse 233, A-1100 Wien, Österreich.
- 3.2 Liefertermine werden in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen von Canon festgelegt und sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen ist - je nach Vertrag - der Eingang der Waren (inklusive ggf. vereinbarter Dokumentation) bei der in der Bestellung bzw. in den Lieferabrufen genannten Empfangsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme.
- 3.3 Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin oder gerät er mit der Lieferung seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann Canon eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt 0,1 % der Bruttoauftragssumme je Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme. Weitergehende Schadenersatzansprüche oder die Kündigung durch Canon bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt. Canon kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn Canon sich das Recht hierzu erst bei der Schlusszahlung vorbehält. Im Übrigen gelten bei Terminüberschreitungen die gesetzlichen Regelungen.
- 3.4 Ist für den Lieferant erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Canon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Parteien versuchen gemeinsam die Situation zur Zufriedenheit von Canon zu lösen. Dies hat keinen Einfluss auf die in Ziffer 3.3 enthaltene Vertragsstrafenregelung.
- 3.5 Verlangt Canon, gleich aus welchem Grund die Lieferung zu verschieben, so hat der Lieferant die Produkte ordnungsgemäß zu verpacken und deutlich kennzeichnet zu lagern und zu versichern. Die Parteien vereinbaren die zusätzlichen Kosten für eine solche Lagerung, es sei denn es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.
- 3.6 Lieferung im Sinne dieser Ziffer umfasst auch Teillieferungen.

§4 Besondere Bestimmung bei Lieferung von Produkten

- 4.1 Die Produkte sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen und müssen ihren Bestimmungsort, mit dem am besten geeigneten Transportmittel in manglefrei Zustand erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen bzw. unangemessenen Transport entstanden sind.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Canon-Bestellauftragsnummer auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist.
- 4.3 Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet zusätzlich die folgenden Informationen (falls bekannt) auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist:
 - Canon Produktcode
 - Strichcode des Produktcodes (EAN128)
 - Kurzbeschreibung des Produkts
 - Anzahl der Posten pro Karton oder Verpackung
 - Strichcode der Anzahl von Posten pro Karton oder Verpackung (EAN128)

- Seriennummer des Produkts
 - Strichcode der Seriennummer (EAN128)
 - Gewicht des Kartons oder der Verpackung
 - Ursprungsland
 - Canons PO Bestellnummer
 - Name und Adresse des Lieferanten
 - Umwelt-, Produktsicherheits- und andere Gefahren- oder Konformitäts-Kennzeichnungen, Etiketten und/oder Texte, die nach nationalen oder internationalen Gesetzen für den Vertrieb des Produkts in den bestimmten Ländern vorgegeben sind
 - Alle weiteren nach nationalem oder internationalem Gesetz erforderlichen Angaben oder Informationen (z.B. Produkthaftung, Umweltschutzbestimmungen, etc).
- 4.4 Wenn die Zahlung für die Produkte vor der Lieferung erfolgt, muss der Lieferant die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung erkennbar als Eigentum von Canon kennzeichnen und liefern.

§5 Preise, Vergütung, Rechnungserteilung und Zahlung

- 5.1 Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, sind Preise, Gebühren oder sonstige Kosten Nettopreise und fest vereinbart.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die den Anforderungen des § 11 UStG entsprechende Rechnung innerhalb von 90 Tagen nach erbrachter Leistung an folgende Adresse zu übersenden: Canon Austria GmbH, Oberlaaer Strasse 233, A-1100 Wien, Österreich. Die Rechnung hat die gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen sowie die Bestellnummer, die Warennummern jedes Produkts und den Anforderer bei Canon anzugeben.
- 5.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit Canon sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln zu den von Canon anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.
- 5.4 Rechnungen, die die in der Ziffer 5.2 geforderten Angaben nicht enthalten, können von Canon zurückgewiesen werden. Der Lieferant wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen der Ziffer 5.2 entspricht.
- 5.5 Die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren bzw. vertragsgemäß erbrachter Leistungen erfolgt nach Zugang einer prüffähigen und den Anforderungen von Canon entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist Canon berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug schulden Canon Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

§6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

- 6.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.2 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Canon nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Canon abzutreten.

§7 Rügepflicht und Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie im Übrigen mit der verkehrstüblichen Sorgfalt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die rechtzeitige Erbringung von Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau für Canon von entscheidender Bedeutung ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer sichert die Mangelfreiheit der Waren zu. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den betreffenden Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen und frei von Rechten Dritter oder sonstiger Belastungen sind. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche.
- 7.3 Canon ist verpflichtet, dem Lieferanten Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Nach der Mängelmitteilung muss der Lieferant das Produkt ersetzen oder falls behebbar, den Mangel oder die Verletzung auf andere Weise innerhalb von zwei Werktagen beheben, sofern nicht anderweitig von Canon genehmigt.
- 7.5 Canon oder ein von Canon benannter Vertreter kann eine Inspektion vor, während oder nach der Lieferung durchführen. Falls eine Inspektion Sicherheitslücken des Produkts aufdeckt, klärt Canon den Lieferanten schriftlich über solche Schwachstellen auf. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Schwachstellen zu beseitigen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen.
- 7.6 Auf Aufforderung von Canon gewährt der Lieferant Canon oder einem von Canon benannten Vertreter Zugang zu den Orten, an denen die Produkte hergestellt oder gelagert werden. Der Lieferant verpflichtet sich die Inspektion ausreichend zu unterstützen, die Sicherheit des Inspektionspersonals von Canon zu gewährleisten und die erforderlichen Dokumente und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.
- 7.7 Werden die Produkte während oder nach der Lieferung beanstandet, gehen das Eigentum und die Gefahr an den beanstandeten Produkten ab dem Datum der Benachrichtigung auf den Lieferanten über.
- 7.8 Vorbehaltlich der Ziffer 7.7 gehen das Eigentum und die Gefahr an den Produkten vom Lieferanten auf Canon zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Lieferung gemäß Ziffer 3 und nach Eingang der Bezahlung über.
- 7.9 Canon ist berechtigt, vom Lieferanten eine selbstschuldnerische, unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft einer deutschen oder von Canon genehmigten internationalen Großbank auf Kosten des Lieferanten zu fordern, in der Höhe von 5% des Auftragswerts, damit die Einhaltung der Gewährleistungspflichten des Lieferanten sichergestellt wird. Dabei wird nur eine solche Gewährleistungsbürgschaft akzeptiert, in der der Bürge verpflichtet wird, wegen aller auf Zahlung gerichteten Sachmängelhaftungsansprüchen von Canon die Einrede der Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres zu erheben, in welchem die Verjährung der gegen den Lieferanten selbst gerichteten Sachmängelhaftungsansprüche eintritt.

§8 Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen, eingetragene Geschmacksmuster, Geschmacksmuster, Softwarerechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant stellt Canon von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die Canon in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich Anwaltskosten.

- 8.3 Für den Fall, dass ein Dritter ein o.g. Recht geltend macht, wird der Lieferant auf eigene Kosten das Nutzungsrecht beschaffen oder die Produkte oder Dienstleistungen mit vergleichbaren Produkten oder Dienstleistungen in Rücksprache mit Canon ersetzen oder so modifizieren, sodass sie im Wesentlichen dem ursprünglichen Produkt oder Dienstleistung entsprechen, aber keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.4 Für den Fall, dass der Lieferant neue Produkte oder Dienstleistungen erstellt oder entwickelt, behält sich Canon das Recht vor die Vertragsbedingungen anzupassen.
- 8.5 Sofern gesondert vereinbart sind die Firmen- und Warenzeichen von Canon auf den von uns bestellten Waren anzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an Canon geliefert werden. Zurückgesandete, beanstandete, mit den Firmen- oder Warenzeichen von Canon gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen. Ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung von Canon darf der Lieferant den Namen oder das Logo von Canon in keiner Form, sei es online oder in Broschüren, Marketing- oder anderen Materialien oder Pressemitteilungen verwenden.
- 8.6 Bei der Lieferung von Software, Lichtbildern, Filmen, Texten und Musikstücken räumt der Lieferant Canon, sofern im Hauptvertrag nichts anderes bestimmt ist, das nicht-ausschließliche, räumlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntes Nutzungsarten ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch die Weitergabe und Nutzung der vorgenannten Medien innerhalb des Canon Konzerns.

§ 9 Garantien und zusätzliche Rechtsbehelfe

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass er seine Verpflichtungen aus einem Vertrag in einer professionellen Weise und in Übereinstimmung mit der Branchenpraxis ohne unnötige Verzögerung erfüllt und mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt bei der Herstellung der Produkte und/oder bei der Erbringung der Dienstleistungen handelt. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte in Übereinstimmung mit dem Vertrag zum Zeitpunkt der Bestellung frei von Mängeln in Material, zur Verarbeitung von zufriedenstellender Qualität und geeignet für jede von Canon angegebene oder gegenüber dem Lieferanten von Canon spezifizierte oder bekannt gegebene Art der Verwendung geeignet sind. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte wie beschrieben funktionieren und eine Übereinstimmung mit allen nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Vorschriften sowie den Anforderungen an Sicherheit, Qualität, Gesundheit und Umwelt, einschließlich der Anforderungen an soziales und ethisches Verhalten, die zum jeweiligen Lieferungszeitpunkt Standard sind, vorliegen.
- 9.2 Der Lieferant garantiert, dass keine Ansprüche, Forderungen, Pfandrechte, Belastungen, Hindernisse für den Eigentumsübergang, Eigentum oder Rechte jeglicher Art an den Produkten und/oder Dienstleistungen, die der Lieferant Canon zur Verfügung gestellt hat, oder an Teilen davon, die die Rechte von Canon beeinträchtigen oder beeinträchtigen werden, bestehen.
- 9.3 Wenn Software an Canon geliefert wird, gewährleistet der Lieferant, zusätzlich zu den Garantien gemäß den Ziffern 9.1 und 9.2, dass die Software mit den Spezifikationen übereinstimmt und frei von Fehlern und Mängeln oder inhärenten, potentiellen Sicherheitsproblemen, die die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten beeinträchtigen kann, ist. Weiter garantiert der Lieferant, dass die Software keine Deaktivierungsvorrichtung, Viren oder bösartigen Codes hat, die der Lieferant in die Software eingebettet hat und das keine Open-Source-Software oder einen Teil davon enthält.
- 9.4 Unbeschadet anderer Rechtsmittel gilt, dass Canon bei Lieferung von Produkten, die nicht mit dem Vertrag übereinstimmen berechtigt ist nach Ablauf der Frist aus Ziffer 7.4 den Vertrag (ganz oder teilweise) zu kündigen und die Rückzahlung des von Canon für die Produkte gezahlten Preises zu verlangen.
- 9.5 Der Lieferant sichert zu, rechtzeitig vollständig und bedingungslos mit Canon zu kooperieren und alle Anfragen von Canon in Bezug auf Canons (interne) Kontroll- und Compliance-Programme) gemäß nationalen und/oder internationalen Gesetzen, einschließlich, aber nicht ausschließlich des US Sarbanes-Oxley Act und jeglicher Prüfungs- oder Rechnungslegungsstandards wie SSAE Nr. 16 oder ISAE 3402 Bericht zu erstatten. Nach angemessener Aufforderung durch Canon ist der Lieferant verpflichtet, Canon alle erforderlichen Informationen, einschließlich aller Erklärungen externer Prüfer an Canon zu übermitteln. Der Lieferant hat die damit verbundenen Kosten, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, zu tragen.
- 9.6 Die Garantien in dieser Ziffer 9 sind nicht erschöpfend und sind nicht als Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungen zu verstehen.

§ 10 Kündigung und Änderung

- 10.1 Canon hat jederzeit das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund oder die Vereinbarung aus wichtigem Grund unverzüglich und unter Berücksichtigung der im Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung, die per Einschreiben und/oder E-Mail an den Lieferanten erfolgt.
- 10.2 Der Lieferant stellt die Erfüllung des Vertrages innerhalb der in der schriftlichen Mitteilung genannten Frist ein. In diesem Fall bezahlt Canon den Lieferanten Produkte und/oder Dienstleistungen, die Canon bis zum Tag der Kündigung tatsächlich erhält.
- 10.3 Canon hat keine weitere Haftung gegenüber dem Lieferanten als Folge der Kündigung gemäß der Ziffer 10.1. Jede der Parteien kann die Vereinbarung ganz oder teilweise kündigen, und/oder Zahlungsverpflichtungen, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben und per E-Mail) aufschieben, (i) wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit oder einen wesentlichen Teil davon einstellt oder einzustellen droht, (ii) wenn ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder ein ähnlicher Beauftragter über das gesamte oder einen Teil des Vermögens des Unternehmens verfügt, (iii) wenn die andere Partei einen Vergleich zu Gunsten ihrer Gläubiger oder eine ähnliche andere Vereinbarung trifft, (iv) wenn die andere Partei in Liquidation geht; oder (v) wenn die andere Partei in irgendeiner Rechtsordnung ein ähnliches Ereignis als Folge von Schulden erleidet.
- 10.4 Jede Partei kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung (per Einschreiben und E-Mail) kündigen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung begeht und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Inverzugsetzung durch die Partei, die die Nichterfüllung behauptet, die Verletzung spezifiziert und deren Behebung verlangt.
- 10.5 Im Falle einer Kündigung durch Canon aus irgendeinem Grund erlöschen alle IPR-Lizenzen, die dem Lieferanten von Canon oder Canons Lizenzgebern gemäß Ziffer 13.1 in Bezug auf die Canon Materialien erteilt wurden, sofort. Alle Lizenzen die Canon gemäß Ziffer 13.3 von dem Lieferanten gewährt bekommt, werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt. Alle Materialien von Canon, vertrauliche Informationen und/oder persönliche Daten von Canon werden an Canon zurückgegeben oder auf Wunsch von Canon sicher von den Systemen der Lieferanten entfernt und vernichtet.
- 10.6 Im Falle eines Führungswechsels beim Lieferanten hat Canon das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen jederzeit zu kündigen. Ein Führungswechsel bei einem Lieferanten liegt in Bezug auf ein Unternehmen vor, wenn sich das rechtliche, wirtschaftliche oder gleichberechtigte Eigentum, direkt oder indirekt 50% oder mehr des Aktienkapitals (oder

- einer anderen Beteiligung, wenn es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt) dieser Einheit, das gewöhnliche Stimmrecht oder das gleichwertige Recht gemäß vertraglichem Recht zur Kontrolle von Managemententscheidungen in Bezug auf relevante Themen ändert.
- 10.7 Wünscht Canon eine Änderung der Produkte und/oder Dienstleistungen, muss Canon einen Änderungsantrag ("Change-Request") schriftlich an den Lieferanten stellen. Der Lieferant stellt Canon eine Kalkulation der bei den Änderungen erforderlichen Preis Anpassungen, zusammen mit allen Änderungsanforderung zur Verfügung.
- 10.8 Die Änderung wird umgesetzt, wenn sie von Canon schriftlich bestätigt wurde. Ohne diese liefert der Lieferant weiterhin die Produkte und erbringt die Services wie zuvor vereinbart Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Änderungen an den Produkten und/oder Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Canon durchzuführen.

§ 11 Subunternehmer

- 11.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Canon zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Der Lieferant wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber Canon, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz nach Ziffer 12, verpflichten.
- 11.2 Der Lieferant haftet für die Handlungen und Unterlassungen seines Subunternehmers bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag so, als wären sie die Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten selbst.
- 11.3 In dringenden Fällen, und/oder wenn vernünftigerweise festgestellt wird, dass der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllen wird oder wenn festgestellt wurde, dass der Lieferant diese Verpflichtungen bereits nicht erfüllt hat, ist Canon dazu berechtigt: (i) diese Verpflichtungen selbst zu erfüllen (falls dies möglich ist); (ii) einen anderen Subunternehmer mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu beauftragen oder (iii) zu verlangen, dass der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne zusätzliche Kosten für Canon untervergiht. Dies bindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und lässt alle anderen Rechte von Canon unberührt, die sich aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Lieferanten und/oder den Dritten ergeben.

§ 12 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung in schriftlicher oder mündlicher Form erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jegliche Unterlagen, ob schriftlich, digital verkörpert oder in anderer Form aus denen vertrauliche Informationen hervorgehen, stehen im Eigentum von Canon und sind auf Verlangen an Canon herauszugeben. 12.2 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verwenden.
- 12.3 Der Lieferant muss alle Datenschutzgesetze einhalten. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU General Data Protection Regulation Datenschutzgrundverordnung (2016/679) ("GDPR"), „DSGVO“) und alle anderen anwendbaren internationalen, regionalen, föderalen oder nationalen Datenschutzgesetze, Verordnungen und regulatorische Leitlinien, die zuweilen in Kraft sind und auf Canon, den Lieferanten, die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen und die Nutzung der Produkte durch Canon anwendbar sind. Der Lieferant darf nichts tun, veranlassen oder zulassen, was zu einer Verletzung derselben Gesetze führen kann. Er darf personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder wie anderweitig schriftlich von Canon angewiesen verwenden. Der Lieferant darf keine personenbezogenen Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Canon und vorbehaltlich zusätzlicher Beschränkungen von Canon übertragen.
- 12.4 Sollten personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes weitergegeben oder verarbeitet werden, unterliegt dies stets den Vorschriften zum Datenschutz und die Parteien werden in diesem Fall einen separaten Datenverarbeitungsvertrag und ggf. einen Übertragungsvertrag auf der Grundlage der EU-Musterklauseln, die Teil dieser AEB oder des Vertrages sind, o.ä., vereinbaren.
- 12.5 Die empfangende Partei darf keine der folgenden Informationen weitergeben: Vertrauliche Informationen, die ihr von der offenlegenden Partei offengelegt wurden, außer an (i) solche Dritte, die von der offenlegenden Partei schriftlich autorisiert wurden oder (ii) seine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter, die diese vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag kennen müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei diese Dritten Verpflichtungen akzeptieren lässt, die in Bezug auf die Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Rückgabe von Materialien nicht weniger belastend sind als die in diesen AEB enthaltenen Vorgaben.
- 12.6 Beide Parteien treffen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um vertrauliche Informationen vor unbefugter Verwendung oder Offenlegung zu schützen.
- 12.7 Auf die Geschäftsverbindung der Vertragsparteien darf der Lieferant in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger Zustimmung von Canon hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen von Canon.
- 12.8 Canon sowie der Lieferant sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen Vertragspartners sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen. Canon ist zudem berechtigt, die Daten anderen Konzerngesellschaften innerhalb des Canon Konzerns zur Verfügung zu stellen.
- 12.9 Auf Verlangen von Canon ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer auf das Datengeheimnis entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen den Nachweis gegenüber Canon zu führen. Im Einzelfall kann Canon auch selbst eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung von Arbeitnehmern des Auftragnehmers abverlangen; der Auftragnehmer wird hierüber informiert.
- 12.10 Die in dieser Ziffer 12 festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für den Fall, dass vertrauliche Informationen ohne Verschulden einer Partei der Öffentlichkeit allgemein zugänglich oder offengelegt werden. Vor der Offenlegung muss die empfangende Partei die offenlegende Partei darüber informieren, ihr den Inhalt und Umfang der vertraulichen Informationen mitteilen und mit der offenlegenden Partei kooperieren, um eine maximale Schutzanordnung oder -maßnahme zu erreichen.
- 12.11 Die Geheimhaltungspflichten aus dieser Ziffer gelten über die Beendigung bzw. den Ablauf des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 13 Geistiges Eigentum

- 13.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums (wie in Abschnitt 31.2 definiert) an Informationen, Materialien oder sonstiger Dokumentation die von Canon gemäß einem Vertrag ("Canon Materialien") dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, um die Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen an Canon zu ermöglichen, bleiben Eigentum von Canon oder seinen Lizenzgebern. Vorbehaltlich der Kündigungsbestimmungen in Ziffer 10.5, gewährt Canon dem Lieferanten eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung solcher Materialien

von Canon nur zum Zweck der Bereitstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen für Canon. Diese Lizenz endet sofort mit der Fertigstellung der Dienstleistungen oder, je nachdem, was früher eintritt, mit der Bereitstellung der Produkte oder einer Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch den Lieferanten.

- 13.2 Das geistige Eigentum umfasst alle Rechte, unabhängig von Art und Entstehungsort. Rechte an Erfindungen, Patenten, Geschmacksmustern, Designrechten, Rechten an Software, Datenbankenrechten, Urheberrechten und verwandte Rechte, Geschäftsgeheimnisse, moralische Rechte und Know-how ("IPR") an den Produkten und/oder Dienstleistungen, die der Lieferant für Canon entwickelt sind Eigentum des Lieferanten oder seiner Lizenzgeber und werden gemäß nachstehender Ziffer 11.3 an Canon und Kunden weiterlizenzieren.
- 13.3. Der Lieferant gewährt hiermit Canon, seinen Führungskräften, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, deren Distributoren und deren Kunden eine nicht-exklusive, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, lizenzgebührenfreie Lizenz zur Nutzung der IPRs, die für die Produkte und/oder Dienstleistungen gelten, um den Nutzen dieser Produkte und/oder Dienstleistungen zu erhalten, wie Software ohne Einschränkung zu nutzen. Der Lieferant garantiert, dass (i) er das Recht hat, eine solche Lizenz zu erteilen; (ii) die Nutzung solcher Materialien durch Canon, ihre leitenden Angestellten, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, deren Vertriebspartner und deren Kunden nicht die Rechte Dritter verletzt und (iii) diese Dritten auf moralische Rechte verzichtet haben (falls zutreffend).
- 13.4 Falls der Lieferant neue Produkte oder Dienstleistungen für Canon erstellt oder entwickelt, behält sich Canon das Recht vor, mit dem Lieferanten einen neuen Vertrag abzuschließen, der zusätzliche Bedingungen, einschließlich der Eigentumsrechte am geistigen Eigentum, enthalten kann.

§ 14 Nachhaltigkeit

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen.
- 14.2 Der Lieferant garantiert, die umweltrechtlichen Bestimmungen gemäß österreichischem und europäischem Recht, einschließlich, doch nicht beschränkt auf die EU-Richtlinie 2002/95/EG „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ („RoHS-Richtlinie“), die EU-Richtlinie 2006/1907/EG „Registration, Evaluation, Autorisierung von Chemikalien“ („REACH-Richtlinie“), die VerpackVO, die BatterieVO und des ElektroG vollumfänglich zu erfüllen. Der Lieferant ist insoweit verpflichtet, den jeweils aktuellen Stand der Richtlinien und Gesetze, insbesondere im Hinblick auf die Stoffbeschränkungen, zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant unterstützt Canon bei den von ihr regelmäßig durchgeführten Umweltmanagementprüfungen bzw. sonstigen von Canon periodisch mitgeteilten Umwelt-Beschaffungsstandards vollumfänglich. Insbesondere wird der Lieferant Canon auf Anforderung vierteljährlich bestimmte von Canon im Rahmen von ISO-Zertifizierungen benötigte, umweltrelevante Informationen bezüglich der von ihm bezogenen Produkte auf erstes Anfordern unverzüglich zuleiten.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die an Canon gelieferten Verpackungen zurückzunehmen. Er meldet regelmäßig die Verpackungsdaten (Verkaufsverpackungen) an ein Duales System in Österreich, sofern er Canon gegenüber nicht nachweist, dass die Meldung bereits durch den Vorlieferanten oder Hersteller erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Canon unverzüglich den Namen des Dualen Systems und die Kunden-Nummer mitzuteilen.
- 14.4 Als Lieferant von Batterien an Canon meldet der Lieferant regelmäßig die Batteriedaten an ein Rücknahmesystem für Batterien in Österreich, sofern er Canon gegenüber nicht nachweist, dass die Meldung bereits durch den Vorlieferanten oder Hersteller erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Canon unverzüglich den Namen des Batteriesystems und die Kunden-Nummer mitzuteilen.
- 14.5 Der Lieferant ist i.S.d. EAG-VO-Novelle 2019 bei der österreichischen WEEE Registrierstelle EDM gemeldet. Der Lieferant ist verpflichtet, Canon unverzüglich die WEEE Registrier-Nummer mitzuteilen. Der Lieferant muss auch sicherstellen dass alle Subunternehmer über solch eine Lizenz und Eintragung verfügen. Abfälle in Übereinstimmung mit umweltverträglichen Praktiken und Verfahren entsorgt werden. Insbesondere muss der Lieferant sicherstellen, dass die WEEE-Richtlinie 2013 und die lokalen WEEE-Verordnungen vollständig eingehalten werden. Wenn der Lieferant eine Veranstaltung oder Ausstellung organisiert, muss er einen Abfallwirtschaftsplan sowie gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellen, von denen Canon eine Kopie zur Verfügung gestellt wird.
- 14.6 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie und der REACH-Richtlinie gemäß obiger Ziffer 14.1 entsprechen. Bei der Herstellung der an Canon gelieferten Produkte oder Verpackungen darf auch kein PVC (Polyvinylchlorid) verwendet werden. Der Lieferant hat Canon von allen Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder die REACH-Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
- 14.7 Bei einem durch den Lieferanten verursachten Umweltstörfall oder einer Umweltverschmutzung hat der Lieferant Canon unverzüglich darüber zu unterrichten und angemessene Maßnahmen zur Behebung eines solchen Unfalls oder einer derartigen Verschmutzung zu ergreifen sowie nach bestem Vermögen einen erneuten ähnlichen Unfall oder eine ähnliche Verschmutzung zu verhindern.

§ 15 Verhaltenskodex für Lieferanten

- 15.1 Der Lieferant garantiert, die im Canon Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“) der als Anhang 1 beigefügt ist in ihrer jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Verpflichtungen und Richtlinien einzuhalten und zu befolgen. Canon behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf eigene Kosten eine Prüfung der Betriebsabläufe, Einrichtungen oder Arbeitsbedingungen des Lieferanten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen oder Produkte, die Canon zur Verfügung gestellt werden, auf die Beseitigung moderner Sklaverei-Praktiken ausgerichtet sind. Canon wird zu diesem Zweck berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu erhalten, in denen die Dienstleistungen erbracht oder die Produkte hergestellt werden. Solche Prüfungen finden während der normalen Arbeitszeiten mit minimaler oder keiner Unterbrechung der Betriebsabläufe und mit angemessener Vorankündigung an den Lieferanten statt. Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein wesentlicher Teil einer Prüfung die vertrauliche Befragung von Mitarbeitern (in einer Weise, die die Sicherheit der Arbeiter schützt) darstellt, die dazu beiträgt mögliche Risiken von Zwangsarbeit oder Sklaverei zu verstehen.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich keine Geschäftsbeziehungen einzugehen, die geeignet sind, Canon und Canon Konzernunternehmen in Verfall zu bringen, z. B. durch die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die gegen anerkannte internationale Standards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruption verstoßen oder mit Unternehmen und/oder Personen verbunden sind, die von der EU oder anderen Behörden mit finanziellen Sanktionen belegt sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur

Einhaltung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Einhaltung der ILO-Konvention. Er sichert zu, dass er keine Form der Bestechung duldet, und dass weder er noch seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Subunternehmer oder Dritte Parteien im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis oder einer anderen Vereinbarung mit Canon unangemessene Geldwertvorteile oder andere Vorteile angeboten, eingefordert, vereinbart oder angenommen haben oder in Zukunft etwas Derartiges tun werden. Weiter sichert der Lieferant zu, dass er, seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Subunternehmer der jeweils aktuelle Fassung von Teil II der Regeln der Internationalen Handelskammer zur Bekämpfung von Korruption zusammen mit dem Bribery Act 2010, die beide (soweit anwendbar) durch Verweis in diese AEB aufgenommen werden, als ob sie in vollem Umfang enthalten wären, entsprechen.

- 15.3 Der Lieferant hat oder wird ein Programm einrichten, um Bestechung in seinem Unternehmen zu verhindern und Canon und die zuständige Behörde unverzüglich benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Klausel 15 vermutet oder davon Kenntnis erlangt. Der Lieferant antwortet unverzüglich auf alle Anfragen von Canon bezüglich eines Verstoßes, potenziellen Verstoßes oder mutmaßlichen Verstoßes gegen Ziffer 15.1 und 15.2 und der Lieferant kooperiert bei jeder Untersuchung und erlaubt Canon die Prüfung der Bücher, Aufzeichnungen und sonstiger relevanter Dokumentation im Zusammenhang mit dem Verstoß zu prüfen.
- 15.4 Der Lieferant muss sicherstellen, dass angemessene Risikobewertungen durchgeführt werden und dass alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Befreiungen und Zertifikate eingeholt werden und auf dem neuesten Stand sind und dass alle Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Überwachungen durchgeführt werden. Dazu muss der Lieferant Aufzeichnungen führen, die er Canon auf Anfrage zur Verfügung stellt. Dies schließt die Bereitstellung von Arbeitsmitteln sowie Dienstleistungen ein.
- 15.5 Der Lieferant muss über geeignete Prozesse, Maßnahmen, Verfahren und Schulungen verfügen, um sicherzustellen, dass die verwendeten Geräte und erbrachten Dienstleistungen den Sicherheitsrichtlinien der Canon Techniker entsprechen und/oder über die erforderlichen Sicherheitszertifizierungen, Inspektionen, Trainings- und Wartungszertifikate in Verbindung mit der jeweiligen Ausrüstung oder Dienstleistung verfügen.

§ 16 Produkthaftung, Allgemeine Haftung, Versicherung

- 16.1 Im Falle eines Produktfehlers ist der Lieferant verpflichtet, Canon und alle mit Canon verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Personen- und/oder Sachschadens (Produkthaftung) sowie von allen sonstigen in Zusammenhang mit dem Produktfehler entstandenen Kosten (einschließlich Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion und Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen, es sei denn, dass der Lieferant den Produktfehler nicht zu verantworten hat.
- 16.2 Sollte Canon oder ein mit Canon verbundenes Unternehmen im Ausland wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so kann Canon auch an dem betreffenden Gerichtsstand im Ausland die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um gegen den Lieferanten Ansprüche auf Freistellung durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.
- 16.3 Durch diese AEB wird die Haftung der Parteien für fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, Betrug oder arglistige Täuschung nicht beschränkt.
- 16.4 Der Lieferant entschädigt Canon und alle Konzerngesellschaften der Canon Gruppe vollständig für alle Verluste, Forderungen, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten auf Basis einer vollständigen Entschädigung) und für alle Ansprüche Dritter die auf einer Verletzung des Vertrages oder auf einer unerlaubten Handlung (einschließlich und ohne Einschränkung von Fahrlässigkeit), durch den Lieferanten, seines Personals und jeden Dritten die vom Lieferanten in Verbindung mit dem Vertrag eingeschaltet wurden, beruhen. 16.5 Der Lieferant hat sich selbst angemessen gegen die Risiken einer Haftung zu versichern und Canon bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren. Schadenersatzansprüche von Canon sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.
- 16.6 Die Haftung von Canon ist, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Canon, in jedem Fall beschränkt auf die von Canon für die Produkte und/oder Dienstleistungen gezahlten Beträge unter dem Vertrag, unter dem die Haftung entstanden ist.
- 16.7 Canon haftet nicht für indirekte, zufällige, besondere Schäden oder Folgeschäden oder Schadenersatz, ohne Einschränkung für entgangene Gewinne oder Einnahmen, entgangenen Geschäftsmöglichkeiten, Bildverlusten oder verlorenen Daten, selbst wenn Canon auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 16.8 Keine der Parteien haftet für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, (i) wenn und soweit die Nichterfüllung oder Verzögerung direkt oder indirekt verursacht wird durch Feuer, Überschwemmung, Naturgewalten, höhere Gewalt, Kriegshandlungen, Terrorismus oder zivile Unruhen oder eine andere Ursache außerhalb der Kontrolle der Vertragspartei; (ii) sofern die nicht leistende Partei kein Verschulden trifft und die Nichterfüllung oder Verzögerung nicht durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen hätte verhindert werden können. Unbeschadet der Rechte von Canon, einschließlich des Rechts zur (teilweisen) Kündigung nach Ziffer 10 dieser AEB, ist die nicht leistende Partei im Falle höherer Gewalt, wie oben beschrieben, von der weiteren Leistungserbringung befreit, solange diese Umstände andauern und die Partei weiterhin wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Leistung wieder aufzunehmen und die Folgen der Nichtleistung abzumildern. Jede Partei, die in Verzug ist, hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, sobald ihr Ereignisse höherer Gewalt und die Umstände, die die Verzögerung oder Nichterfüllung verursachen bekannt werden.
- 16.9 Der Lieferant hat keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen von Canon als Folge eines Ereignisses höherer Gewalt.
- 16.10 Leistungsstörungen Dritter, derer sich der Lieferant im Rahmen des Vertrags bedient, gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt. Ebenso gelten Streiks oder Arbeitskräftemangel (sofern sich solche Arbeitskämpfmaßnahmen direkt gegen den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer richten) nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

§ 17 Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge

- 17.1 Während der Ausführung von Dienst- oder Werkverträgen müssen die Mitarbeiter, Beauftragten oder Berater („Personal“) des Lieferanten die besonderen Anforderungen von Canon und sofern keine derartigen Anforderungen vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche erfüllen. Ist das Personal zur Ausführung der Dienst- oder Werkleistung nicht genügend qualifiziert, hat Canon das Recht, den Abzug dieses Personals zu fordern. Daraufhin ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für genügend qualifizierten Ersatz zu sorgen.
- 17.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem

Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf dem Betriebsgrundstücken von Canon auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Die Weisungen des Sicherheitspersonals sind verbindlich. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.

- 17.3 Canon hat das Recht, eine Überprüfung der vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen durchzuführen und die Identität des gesamten bei der Vertragserfüllung vom Lieferanten eingesetzten Personals festzustellen. Der Lieferant stellt sicher, dass das gesamte Personal jederzeit in der Lage ist, sich mit Ausweispapieren ordnungsgemäß auszuweisen.
- 17.4 Canon ist berechtigt, das Personal des Lieferanten für den Aufenthalt in den Räumlichkeiten von Canon nach den jeweils gültigen Canon -Vorschriften mit den erforderlichen Zutrittsausweisen auszustatten.
- 17.5 Der Lieferant und sein Personal haben sich mit dem Inhalt der Vorschriften und Bestimmungen, welche in den Räumlichkeiten von Canon gelten, vertraut zu machen. Dazu zählen unter anderem auch die Vorschriften und Bestimmungen zu IT-Sicherheit, allgemeines Verhalten, allgemeine Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, einschließlich aller anwendbaren Lieferantenrichtlinien, zusammen mit dem in Anhang 1 beigefügten Verhaltenskodex, wie er für den Lieferanten von Canon während der Vertragslaufzeit gilt. Das Personal hat diese Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten. Canon darf das Personal des Lieferanten und Subunternehmer, die im Auftrag des Lieferanten (mit Zustimmung von Canon) arbeiten, individuelle Einhaltungserklärungen unterschreiben lassen.
- 17.6 Der Lieferant ist allein für die Vergütung seines Personals sowie die Zahlung der mit der Beschäftigung verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständigen Behörden verantwortlich. Der Lieferant hält Canon in Bezug auf derartige Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen von Lohn, Steuern oder sonstigen Abgaben durch den Lieferanten jederzeit schadlos.
- 17.7 Sofern erforderlich, stellt der Lieferant sicher, dass sein Personal bei der Arbeit in Räumlichkeiten von Canon über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen verfügt.

§ 18 Exportkontrollbestimmungen

- 18.1 Der Lieferant wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA, Europäischen Union und Vereinten Nationen. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Lieferant anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Lieferant wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 18.2 Der Lieferant sichert zu, dass er Canon auf Anfrage uneingeschränkt im Hinblick auf alle Anforderungen von Canon in Verbindung mit der internen Rechnungsprüfung von Canon und hinsichtlich der Einhaltung nationaler bzw. internationaler Gesetze, insbesondere des US-„Sarbanes-Oxley-Act“, sowie weiterer Buchführungsstandards wie SAS 70 Typ II unterstützt. Der Lieferant trägt die damit verbundenen Kosten, sofern die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung treffen.

§ 19 Freigabe und Verzicht

- 19.1 Jede dem Lieferanten von Canon erteilte Genehmigung oder Erlaubnis bezüglich einer Angelegenheit, auf die in diesen AEB Bezug genommen wird, entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung. Canon ist berechtigt, jede Genehmigung oder Erlaubnis an Bedingungen zu knüpfen.
- 19.2 Eine Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung von Rechten oder Privilegien durch Canon aus diesem Vertrag gilt weder als Verzicht darauf, noch schließt eine einzelne oder teilweise Ausübung von Rechten, Befugnissen oder Privilegien die Durchsetzung anderer Rechte, Befugnisse oder Privilegien aus, noch darf der Verzicht einer Rüge einer Verletzung der herein enthaltenen Bestimmungen als Verzicht auf die Bestimmung selbst verstanden werden. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

§ 20 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wird für beide Teile der Geschäftssitz von Canon als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Canon ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- 20.2 Diese AEB, alle Verträge, auf die sie anwendbar sind und jegliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergeben, unterliegen dem österreichischem Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. 20.3 Jede Partei stimmt unwiderruflich zu, dass die österreichischen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung aller Streitigkeiten oder für Ansprüche die sich aus oder in Verbindung mit diesen AEB, allen Vereinbarungen, auf die sie anwendbar sind, und alle Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus oder in Verbindung mit ihnen oder ihrem Gegenstand oder deren Zustandekommen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) ergeben, innehaben.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen. Der Lieferant und Canon verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame Bedingung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.

Anhang 1 Canon Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Canon Verhaltenskodex für Lieferanten ("Kodex") wurde von Canon EMEA aufgestellt, um das Geschäft von Canon mit allen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Vertrauen, Teamarbeit, Ehrlichkeit und gegenseitigem Respekt aufzubauen. Canon erwartet von allen seinen Lieferanten, dass sie nach den gleichen Prinzipien arbeiten.

Canon glaubt an und unterstützt die Prinzipien, die in der International Bill of Human Rights¹, den Pakten der Internationalen Arbeitsorganisation ("ILO") und anderen relevanten internationalen Verträgen und Vereinbarungen dargelegt sind. Canon wünscht sich von Ihnen ("Lieferant") als Partner die Verpflichtung, mindestens die unten aufgeführten spezifischen Verhaltensstandards einzuhalten.

Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er diesen Kodex einhalten wird und dass jede Nichteinhaltung des Kodex (auch) einen wesentlichen Verstoß gegen den dann gültigen Vertrag, die Einkaufsbedingungen oder andere zwischen Canon und dem Lieferanten geltende Bedingungen und Konditionen darstellt. Im Falle einer solchen Nichteinhaltung hat Canon, unbeschadet der sonstigen Rechte und Rechtsmittel von Canon, das Recht, die Partnerschaft sofort zu beenden.

1. Beseitigung von Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt sicher, dass er keine Zwangs- oder Pflichtarbeit einsetzt oder erleichtert. Zwangsarbeit kann verschiedene Formen annehmen, einschließlich Schuldknechtschaft, Menschenhandel und andere Formen der modernen Sklaverei. Als Minimum gelten die folgenden Konventionen:

- ILO C29 Zwangsarbeit;
- ILO C105 Abschaffung der Zwangsarbeit.

2. Kinderarbeit

Kinderarbeit im Sinne der ILO- und UN-Konventionen ist nicht erlaubt. Als Minimum gelten die folgenden Konventionen:

- ILO C138 Mindestalter;
- ILO C182 Schlimmste Formen der Kinderarbeit.

3. Beseitigung von Diskriminierung

Canon hält die Grundsätze der Nichtdiskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, sozialer Herkunft, Behinderung, politischer Meinung oder sexueller Orientierung aufrecht und ermutigt die Lieferanten, die gleichen Grundsätze zu befolgen.

Als Minimum gelten die folgenden Konventionen:

- ILO C111 Diskriminierung;

- ILO C159 Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung (behinderte Personen);
- ILO C169 Indigene und in Stämmen lebende Völker.

4. Gerechte Entschädigung

Der Lieferant zahlt jedem Beschäftigten mindestens den Mindestlohn oder den im Land der faktischen Beschäftigung vorherrschenden Industrieloohn, je nachdem, welcher höher ist, stellt jedem Mitarbeiter eine klare, schriftliche Abrechnung für jede Lohnperiode zur Verfügung und zieht bei disziplinarischen Verstößen keine Abzüge vom Arbeitsentgelt ab. Die Wochenarbeitszeit darf die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten. Die Löhne werden pünktlich und in voller Höhe direkt an den Mitarbeiter ausgezahlt. Das niedrigste akzeptable Lohnniveau ist der Mindestlohn gemäß der nationalen Gesetzgebung. Als Minimum gelten die folgenden Konventionen:

- ILO C100 Gleicher Lohn für Männer und Frauen;
- ILO C106 Wöchentliche Ruhezeit;
- ILO C131 Mindestlohnfestsetzung.

5. Arbeitszeiten/Überstunden.

Der Lieferant wird die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten einhalten und Überstunden nur dann leisten, wenn jeder Mitarbeiter gemäß den lokalen Gesetzen voll vergütet wird, wobei er jeden Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Einstellung darüber informiert, wenn obligatorische Überstunden eine Bedingung für die Beschäftigung sind. Als Minimum gilt die folgende Empfehlung:

- ILO R116: Arbeitszeiten.

6. Vorteile

Der Lieferant stellt jedem Mitarbeiter alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zur Verfügung. Die Leistungen variieren von Land zu Land, können aber Mahlzeiten oder Essenszuschüsse, Transportmittel oder Transportzuschüsse, andere Bargeldzuschüsse, Gesundheitsfürsorge, Kinderbetreuung, Notfall-, Schwangerschafts- oder Krankheitsurlaub, Urlaubs-, Religions-, Trauer- oder Feiertagsurlaub sowie Beiträge für Sozialversicherung und andere Versicherungen, einschließlich Lebens-, Kranken- und Arbeiterunfallversicherung, umfassen. Als Minimum gelten die folgenden Konventionen:

- ILO C102 Soziale Sicherheit (Mindeststandards);
- ILO C118 Gleichheit der Leistungen der sozialen Sicherheit;
- ILO C121 Arbeitsleistungen - Verletzungen;
- ILO C183 Mutterschutz.

7. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

In Ländern, in denen die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt ist oder sich in der Entwicklung befindet, stellt der Lieferant sicher, dass sich die Mitarbeiter mit der Unternehmensleitung treffen können, um Gehälter und

¹ Bestehend aus der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) (1948 verabschiedet), dem [Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#) (1966) mit seinen beiden Fakultativprotokollen und dem [Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) (1966).

² Ein Arbeitnehmer ist jede Art von Lohnempfänger, einschließlich eines Arbeitnehmers, eines Zeitarbeitnehmers, eines Auftragnehmers oder eines Freiberuflers.

Arbeitsbedingungen ohne negative Konsequenzen zu besprechen. Als Minimum gelten die folgenden Konventionen:

- ILO C87 Vereinigungsfreiheit;
- ILO C98 Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.

8. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter, die den internationalen Standards und allen geltenden lokalen Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften entspricht. Der Lieferant stellt unentgeltlich angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsverfahren, Schulungen und notwendige technische Schutzmaßnahmen und -ausrüstungen zur Verfügung, um die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu mindern. Alle Mitarbeiter müssen Zugang zu geeigneter Sicherheitsausrüstung haben und diese nutzen. Alle Aktivitäten des Lieferanten, die das Potenzial haben, die Gesundheit von Menschen oder der Umwelt zu beeinträchtigen, werden in angemessener Weise verwaltet, gemessen, kontrolliert und behandelt, bevor Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden. Der Lieferant stellt sicher, dass er über Systeme verfügt, um unbeabsichtigte Austritte und Freisetzungen zu verhindern oder abzuschwächen. Als Minimum gelten die folgenden Konventionen und Empfehlungen:

- ILO C155 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- ILO R164 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

9. Umwelt

Der Lieferant ist bestrebt, den Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Abfälle und Emissionen in die Atmosphäre, den Boden und das Wasser zu reduzieren. Chemikalien müssen so gehandhabt werden, dass sie für Mensch und Umwelt sicher sind.

Der Lieferant muss über Systeme verfügen, die die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung von Materialien oder das Management von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er sparsam mit natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Energieträgern, Rohstoffen) umgeht. Negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima werden so weit wie möglich an der Quelle oder durch entsprechende Änderung der Praktiken minimiert oder beseitigt. Dies kann eine Änderung der verwendeten Materialien, die Schonung von Ressourcen, Recycling und Wiederverwendung beinhalten.

Soweit relevant, muss der Lieferant den Green Procurement-Ansatz von Canon und die damit verbundenen Fragebögen und Audits einhalten und diesen Ansatz in seiner eigenen Lieferkette umsetzen. Für weitere Informationen zu diesem Ansatz siehe <http://www.canon.com/procurement/green.html>

10. Gute Regierungsführung

Canon verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung und Korruption und erwartet dasselbe von seinen Lieferanten. Dies gilt für alle Geschäftsvorgänge und Transaktionen in allen Ländern, in denen der Lieferant oder seine Tochtergesellschaften und Geschäftspartner tätig sind.

Canon erwartet, dass der Lieferant den konsolidierten Kodex für Werbe-, Kommunikations- und Marketingpraktiken (International Chamber of Commerce) einhält und nur ehrliche, ethische und verantwortungsvolle Werbung betreibt.

Der Lieferant sollte faire, ehrliche und transparente Geschäfte fördern und über bewährte Praktiken wie Whistleblowing-Richtlinien und eigene Unternehmensrichtlinien zur Unternehmensführung verfügen.

11. Managementsysteme und Dokumentation.

Der Lieferant stellt sicher, dass er Managementsysteme implementiert hat, um die Einhaltung aller geltenden Gesetze zu erleichtern und eine kontinuierliche Verbesserung seiner Abläufe zu fördern, einschließlich der in diesem Kodex aufgeführten Punkte. Dies beinhaltet die Kommunikation der Kriterien an seine Lieferkette, die Implementierung von Mechanismen zur Identifizierung, Bestimmung und Steuerung von Risiken in allen von diesem Kodex angesprochenen Bereichen und gesetzlichen Anforderungen.

Der Lieferant bewahrt alle Unterlagen auf, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass er die Prinzipien und Werte in diesem Kodex teilt und um die Einhaltung nachzuweisen. Er erklärt sich ferner bereit, diese Dokumente Canon oder dem von ihm benannten Auditor auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und sich allen erforderlichen Untersuchungen, Audits oder Inspektionen durch Canon oder die zuständigen Behörden zu unterziehen.

12. Ausbildung und Kompetenz

Der Lieferant stellt sicher, dass angemessene Schulungen vorhanden sind oder eingerichtet werden, die es Managern und Mitarbeitern ermöglichen, ein angemessenes Maß an Wissen und Verständnis für den Kodex zu erlangen.

Juli 2020

Der Canon Verhaltenskodex für Lieferanten ist auch separat erhältlich unter http://www.canon-europe.com/about_us/coc/cenv/en.